Beschlussvorlage

Rheingau-Taunus-Kreis

Drucksachen-Nr. **XI/11**

Bad Schwalbach, den 08.04.2021
Aktenzeichen:
Ersteller/in: Stephan Vay

CO Controlling, Beteiligungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreistag	11.05.2021		ja

Wahl der Mitglieder der Betriebskommission des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt aus seiner Mitte und für die Dauer seiner Wahlzeit nachstehende 8 Mitglieder und deren Stellvertretung für die Betriebskommission des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft:

	Mitglied:	Stellvertretung:
1.)		
2.)		
3.)		
4.)		
5.)		
6.)		
7.)		
8.)		

II: Sachverhalt:

Gem. § 5 der Betriebssatzung beruft der Kreisausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreises eine Betriebskommission. Der Kreisausschuss entsendet zwei Kreisbeigeordnete in die Betriebskommission. Der Landrat gehört Kraft seines Amtes der Betriebskommission an und führt den Vorsitz.

Weiterhin gehören der Betriebskommission acht Mitglieder des Kreistags, die er aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit wählt und zwei Mitglieder des Personalrates, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag gewählt werden, an. Die Mitglieder des Personalrates werden nach dessen konstituierenden Sitzung am 12.05.2021 genannt, die Benennung erfolgt mit separater Vorlage.

Zur Vertretung der Mitglieder der Betriebskommission sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen. Gemäß § 6 Abs.5 EigBGes bleiben die gewählten Mitglieder der Betriebskommission nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Berufung Ihrer Nachfolger im Amt.

Bisherige Mitglieder der Betriebskommission gemäß KT- Beschluss vom 14.06.2016:

	Mitglied:	Stellvertretung:
1.)	Herr Christian Herfurth	Herr Joachim Reimann
2.)	Herr Christian Keßner	Herr Klaus Gagel
3.)	Herr Walter Lieber	Frau Annette Reinecke Westphal
4.)	Frau Inga Rossow	Herr Roland Hofmann
5.)	Herr Udo Scheliga (bis 16.04.2019)	Herr Klaus-Peter Willsch (ab 17.04.2019)
6.)	Herr Harald Schmelzeisen (ab 21.12.16 für Martin Rabanus)	Frau Wendy Penk
7.)	Herr Paul Weimann	Herr Sandro Zehner
8.)	Herr Marius Weiß	Herr Thomas Wieczorek

Gemäß § 13 HGlG sollen alle Dienststellen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Verfahrensmöglichkeiten für die Wahl der Mitglieder des Kreistags:

	Verhältniswahl	einheitlicher Wahlvorschlag
gemäß	§ 55 Abs. 1,3,4 HGO	§ 55 Abs. 2 HGO
Erläuterung	aufgrund der vorgelegten Wahlvorschlaglisten wird in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt.	ein einstimmiger Beschluss des Kreistags ist ausreichend, Stimmenthaltungen sind unerheblich.
Sitzverteilung	errechnet sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren	kann frei vereinbart werden.
Regelung der Stellvertretung	Die Mitglieder können sich im Einzelfall durch die mit gewählten und in den Wahlvorschlagslisten unter der gleichen lfd. Nr. aufgeführten Stellvertreter vertreten lassen.	
Nachrücken von Ersatzbewerbern	in der gem. dem Wahlvorschlag / den Wahlvorschlägen festgelegten Reihenfolge, mit der Möglichkeit für die zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitgliedes noch wahlberechtigten Unterzeichner des betr. Wahlvorschlags, binnen 14 Tagen mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge zu beschließen. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der frei gewordene Sitz unbesetzt.	

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:
Keine.

IV. Personelle Auswirkungen:
Keine.

(Frank Kilian)
Landrat

Anlage: Betriebssatzung